

Übersicht Sportbetrieb im Rahmen der SächsCoronaSchVO bis zum 22.09.21

Allgemeiner Sportbetrieb

Grundsatz: unbeschränkter allgemeiner Sportbetrieb

Szenario Inzidenz im Landkreis/kreisfreier Stadt >35: Sport im **Innenbereich** nur unter Vorlage eines **3G**-Nachweises (§ 4 SächsCoronaSchVO) und mit Kontakterfassung (§ 3 SächsCoronaSchVO)

Szenario Erreichen der Vorwarnstufe (§ 8 SächsCoronaSchVO): Sport im **Innenbereich** nur unter Vorlage eines **3G**-Nachweises (§ 4 SächsCoronaSchVO) und mit Kontakterfassung (§ 3 SächsCoronaSchVO)

Szenario Erreichen der Überlastungsstufe (§ 9 SächsCoronaSchVO): Sport im **Innenbereich** nur unter Vorlage eines **2G**-Nachweises (§ 4 SächsCoronaSchVO) und Kontakterfassung (§ 3 SächsCoronaSchVO). Ein Testnachweis ist dann nicht mehr ausreichend; Sport im Innenbereich ist dann nur für genesene und geimpfte Personen gestattet (§ 9 Abs. 1 SächsCoronaSchVO).

Publikumsverkehr

Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchenden: Vorlage eines tagesaktuellen Tests der Besuchenden und Kontakterfassung, Hygienekonzept

Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchenden (§ 10 SächsCoronaSchVO):

- Szenario Vorwarnstufe oder Schwellenwert >35
 - bis 5.000 gleichzeitig Besuchende: 50prozentige Auslastung durch Besuchende, falls diese nicht alle den 3G-Nachweis vorlegen
 - ab 5.001 gleichzeitig Besuchende maximal 50%-Auslastung bis zur Kapazitätsgrenze von 25.000 gleichzeitig Besuchende
- Szenario Überlastungsstufe
 - nur geimpfte oder genesene Besuchende
 - maximal 50%-Auslastung bis zur Kapazitätsgrenze von 25.000 gleichzeitig Besuchende

Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der gleichzeitig Besuchenden mitgezählt.

Grundsatz des unbeschränkten Gestattung des Sportbetriebs für einzelne Bereiche

- Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler,
- Fitnessstudios und sonstige Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs für medizinisch notwendige Behandlungen und die schulische Nutzung für den Schulsport,
- Bäder und Saunen aller Art für rehabilitations- und medizinische Zwecke, die berufsbedingte praktische Ausbildung und Prüfung, die schulische Nutzung zum Schulschwimmen, die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zum Nachweis der Rettungsfähigkeit sowie die Ausübung von Sport nach Punkt 1 dieser Aufzählung,
- Sportveranstaltungen mit Publikum bis 1.000 Personen unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests der Besuchenden, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung

Diese Betätigungen werden weder durch das Überschreiten der Inzidenzgrenze 35 noch durch Erreichen der Vorwarn- oder Überlastungsstufe (§ 8 und § 9 SächsCoronaSchVO) eingeschränkt.